

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Cotta (AfD)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Bezahlte Nebentätigkeiten von Journalisten der öffentlich-rechtlichen Medien in Thüringen

Es ist möglich, dass bezahlte Nebentätigkeiten von Journalisten, die für öffentlich-rechtliche Medien tätig sind, Interessenkonflikte schaffen und damit die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der Berichterstattung beeinträchtigen. Die folgenden Fragen dienen der Informationsgewinnung darüber, wie die Landesregierung sicherstellt, dass Compliance-Regeln bei der Beauftragung von bezahlten Nebentätigkeiten für Journalisten eingehalten werden.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 7/4643** vom 23. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Mai 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/4643 des Abgeordneten Cotta (AfD) hat die Landesregierung den Mitteldeutschen Rundfunk um Stellungnahme gebeten. Auszüge aus dieser Stellungnahme werden in der Antwort zu Frage 1 ergänzend herangezogen.

1. Sind in den letzten fünf Jahren Journalisten des MDR mit bezahlten Nebentätigkeiten für Landesministerien und -behörden beauftragt worden, wenn ja, mit welchen bezahlten Nebentätigkeiten und in welcher Höhe?

Antwort:

Seitens der Landesregierung wird grundsätzlich auf die Beantwortung der Kleinen Anfragen 7/4068 und 7/4540 verwiesen.

Im MDR gibt es laut der oben genannten Stellungnahme des MDR klare und verbindliche Regelungen zum Umgang mit Nebentätigkeiten. Für festangestellte Mitarbeitende sind diese im Manteltarifvertrag sowie in der Dienstanweisung Nebentätigkeiten als auch im Mitarbeitendenkodex geregelt. Entgeltliche Nebentätigkeiten bedürfen hiernach vor Aufnahme der Anzeige und Zustimmung durch den MDR. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn durch die Nebentätigkeit die Interessen des MDR beeinträchtigt werden. Die Kriterien hierzu sind in Ziffer 10.2 MTV definiert. Eine berufsbezogene unentgeltliche Nebentätigkeit müssen festangestellte Mitarbeitende dem MDR lediglich anzeigen.

Redaktionelle Veröffentlichungen dürfen in keinem Fall durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche Interessen der Redakteurinnen und Redakteure beeinflusst werden.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Beauftragung solcher bezahlten Nebentätigkeiten vor dem Hintergrund der grundgesetzlich garantierten Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Unabhängigkeit der Berichterstattung gemäß § 6 des Medienstaatsvertrags?

Antwort:

Die Beauftragung von bezahlten Nebentätigkeiten an Journalisten des MDR verstößt nach Auffassung der Landesregierung nicht gegen das Gebot der Staatsferne.

3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass bei der Beauftragung von Journalisten des MDR mit bezahlten Nebentätigkeiten die Compliance-Regeln eingehalten werden?

Antwort:

Die Prüfung der Einhaltung der MDR-Complianceregeln obliegt dem MDR.

4. Hat die Landesregierung in den letzten fünf Jahren Anfragen an den MDR zu bezahlten Nebentätigkeiten von Journalisten gestellt, wenn ja, welche und mit welchen Ergebnissen?

Antwort:

Nein

5. Wie bewertet die Landesregierung den Umgang des MDR mit möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit bezahlten Nebentätigkeiten von Journalisten?

Antwort:

Der Umgang des MDR mit möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit bezahlten Nebentätigkeiten von Journalisten wird entsprechend der Hinweise des MDR in der Beantwortung der Frage 1 nach Ansicht der Landesregierung als angemessen bewertet.

Prof. Dr. Hoff
Minister